



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Schweizer Engelschrecken Klub* (nachstehend *Klub* genannt) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Klubs ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Klub bezweckt

- die Förderung und Weiterentwicklung des Englisch Schecken Kaninchens in der Schweiz;
- Kameradschaftliche Zusammenarbeit in und unter den Gruppen;
- Motivierende Nachwuchsförderung und Betreuung von neuen Züchtern unserer Rasse;

Der Zweck wird unter anderem durch folgende Massnahmen erreicht:

- Die Mitglieder verpflichten sich, den *Statuten*, dem *Ehrenkodex* und den *Reglementen*, die integrierender Bestandteil dieser Statuten sind sowie den Klub-Beschlüssen nachzuleben;
- Erfahrungsaustausch über züchterische Belange;
- Vermittlung und Austausch von geeigneten Zuchttieren;
- Beteiligung an den diversen Klubanlässen wie Versammlungen, Züchterbesuche oder Klubschauen sowie deren Veröffentlichung im *Kleintiere Magazin* und in der klubeigenen Homepage;
- Austragung von Wettbewerben um die schönsten Stämme, Kollektionen, Rammler und/oder Zibben, gemäss einem separaten *Ausstellungsreglement*.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- a) Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- b) Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die gültigen Statuten rechtsverbindlich anerkennen und sich beim jeweiligen Gruppenpräsidenten anmelden.
- c) Die Gruppen-Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
 - Aktivmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder



Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und über das Klubgeschehen informiert zu werden. Zudem gelten für die einzelnen Mitgliedschaften folgende Regelungen:

- a) *Aktivmitglieder* sind Mitglieder, die Tiere haben und/oder sich aktiv am Klubgeschehen beteiligen. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht und sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Zudem haben sie den ordentlichen, von den Gruppen festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- b) Als *Jugendmitglieder* gelten Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr, wobei das Kalenderjahr zählt, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Ab dem 14. Lebensjahr haben sie das aktive Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen.
Jugendmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Noch aktive *Ehrenmitglieder* haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
Ehrenmitglieder, die keine Tiere mehr haben, nicht mehr aktiv am Klubgeschehen teilnehmen und keine Mitgliederbeiträge mehr bezahlen, verlieren das Stimm- und Wahlrecht, nicht aber die Ehrenmitgliedschaft.
- d) *Passivmitglieder* halten weder Tiere, noch nehmen sie aktiv am Klubgeschehen teil. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht und müssen nicht persönlich zu den Versammlungen eingeladen werden. Sie verpflichten sich zu einem jährlichen Passivbeitrag und werden dafür durch die Gruppenpräsidenten über das Klubgeschehen informiert.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

- e) Auf Vorschlag einer Gruppe oder des Hauptklubs können an der Hauptversammlung Aktivmitglieder mit folgenden Begründungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
 - 40-jährige Mitgliedschaft, wobei die Jahre im Haupt- oder einem Gruppenvorstand doppelt zählen;
 - Personen, die sich in hervorragender Weise um unsere Rasse oder um das Wohl des Klubs verdient gemacht haben.
- f) Die Gruppen anerkennen die verliehenen Ehrenmitgliedschaften gegenseitig.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Aktiv-, Jugend-, Ehren- und Passivmitgliedern erlischt bei natürlichen Personen

- a) Durch Austritt, wobei dieser auf Ende Kalenderjahres erfolgt und dem Gruppenpräsidenten schriftlich mitzuteilen ist.
- b) Durch Ausschluss von Mitgliedern, welche ihre Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen und solche, welche die Interessen des Klubs missachten oder ihnen zuwiderhandeln.
Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die nächste Hauptversammlung offen.
- c) Durch Tod eines Mitglieds.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- a) Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt und beträgt mindestens CHF 4.-. Beitragsänderungen werden erst im Folgejahr wirksam.



- b) Der Hauptklub verrechnet Beiträge für alle Mitglieder, die aktiv Kaninchen halten und/oder am Klubgeschehen teilnehmen, nicht aber für Jugend- und Passivmitglieder.
- c) Es ist den Gruppen überlassen, die Beiträge für Ehren- und Freimitglieder zu übernehmen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Klubs sind

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren;
- d) die Fachtechnische Kommission.

Art. 9 Hauptversammlung

Alle zwei Jahre findet die Hauptversammlung anlässlich der Schweizer Klubschau statt, an welcher folgende Traktanden zur Behandlung gelangen:

1. Begrüssung und Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme der Rechnung und Bericht der Revisoren
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Anträge
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Zeit und Ort der Hauptversammlung hat der Präsident rechtzeitig bekanntzugeben, spätestens einen Monat im Voraus.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Gruppen eine solche verlangen.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens bis Ende September einzureichen.

Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gelten im ersten Wahlgang das absolute und nachher das relative Mehr.

Art. 10 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Präsident
 2. Aktuar
 3. Kassier
 4. Obmann
 5. Gruppenvorstandsmitglieder als Beisitzer
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Präsident, der Aktuar, der



Kassier und der Obmann werden durch die Hauptversammlung gewählt. Das Amt des Obmanns kann auch vom Präsidenten oder Aktuar in Doppelfunktion ausgeübt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Jede Gruppe muss im Vorstand vertreten sein.

- c) Der Vorstand wählt ein Mitglied aus seinen Reihen zum Vizepräsidenten.
- d) Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und die Auslagen des Vorstands werden von der Hauptkasse zurückvergütet.

Art. 11 Geschäfte des Vorstands

- a) Der Präsident vertritt den Klub nach innen und aussen. Er beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben.
- b) Zeit und Ort der Versammlungen und Sitzungen des Hauptvorstandes hat der Präsident rechtzeitig bekanntzugeben, spätestens einen Monat im Voraus.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- c) Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt das Protokoll über jede Sitzung und Versammlung sowie das Mitgliederverzeichnis.
- d) Der Kassier besorgt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen und hat darüber genau Buch zu führen. Er schliesst die Rechnung per 30. Juni ab und übergibt dieselbe den Revisoren. Der Kassier ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes oder auch der Revisoren jederzeit Kassarevision vornehmen zu lassen.
Die Jahresrechnung ist der Hauptversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- e) Der Obmann, welcher die klubinterne Fachtechnische Kommission leitet, ist für alle fachlichen Belange, incl. der damit verbundenen Kontakte mit den Organen von Rassekaninchen Schweiz und anderen Klubs, zuständig.
- f) Die zentrale Koordination der Mitgliederbetreuung und –Information ist Aufgabe des Vorstands. Er bestimmt hierfür einen Verantwortlichen, der in Zusammenarbeit mit den Gruppen diesen Auftrag aktiv wahrnimmt.
- g) Der Vorstand legt der Hauptversammlung ein Budget zur Genehmigung vor.
- h) Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar. Dem Kassier kann für die Bankgeschäfte Einzelzeichnungsrecht gewährt werden.

Art. 12 Gruppen

Englisch Schnecken-Züchter verschiedener Landesgegenden sind in Gruppen unterteilt. Die Gruppen führen in der Regel den Namen des Hauptklubs mit der näheren Bezeichnung ihres Einzugsgebietes. Die Gruppen haben sich über die Zuteilung zu einigen. Sollte eine Verständigung nicht erzielt werden, entscheidet der Hauptklub.

Die Gruppen bilden einen integrierten Bestandteil des Hauptklubs. Sie haben das Recht, einen Gruppenvorstand nach ihrer Wahl zu bestimmen.

Die Jahresbeiträge der Gruppen werden durch diese selbst festgesetzt. Die Gruppen können Ehrenmitglieder vorschlagen und Passivmitglieder aufnehmen.

Der Kontakt zwischen Hauptklub und den Gruppenmitgliedern erfolgt durch die Gruppenvorstände. Drucksachen irgendwelcher Art vom Hauptklub ausgehend, sind den Mitgliedern durch die Gruppenvorstände zur Kenntnis zu bringen.



Moderne Kommunikationsmittel (Homepage, Mail) sind sinnvoll zu nutzen.

Gruppen, die keinen Vorstand mehr stellen können, haben die Möglichkeit, sich vom Hauptklub verwalten zu lassen. Sollte sich die personelle Situation wieder ändern, kann dieser Schritt rückgängig gemacht werden. Dazu braucht es aber die Zustimmung des Hauptvorstandes.

IV. Finanzen

Art. 13 Mittel

- a) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Klub über folgende Einnahmen:
 - Mitgliederbeiträge (Rechnungsstellung an die Gruppen);
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
 - Beiträge von Rassekaninchen Schweiz;
 - Spenden und Zuwendungen aller Art.
- b) Die Ein- und Ausgaben sind zu belegen. Die langfristigen Mittel werden in Sparguthaben, Kassenobligationen oder staatsgarantierten Obligationen angelegt. Der Kassabestand soll in der Regel CHF 500.-- nicht übersteigen.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Klubs haftet in allen Fällen nur das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

An der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Ihnen obliegt eine eingehende Prüfung der Jahresrechnung, der Vermögen an Barschaft, Werttiteln, Mobilien und anderen Wertsachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung und insbesondere über Unregelmässigkeiten haben sie zuhanden der Hauptversammlung schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

Steht ein Revisor zum Revisionszeitpunkt nicht zur Verfügung, wählt der Hauptvorstand einen Ersatz.

V. Fachgruppen + Kommissionen

Art. 16 Arbeitsausschuss des Vorstands

Es ist dem Vorstand überlassen, je nach Situation einen Arbeitsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, Aktuar und Kassier zu bestimmen, der die laufenden Geschäfte des Hauptklubs erledigt und die Verhandlungsgegenstände für den Vorstand und die Versammlung vorbereitet.

Art. 17 Fachtechnische Kommission

- a) Ziel und Zweck der klubinternen Fachtechnischen Kommission sind:
 - Zentrale, klubinterne Anlaufstelle für alle fachtechnischen Wünsche und Anträge von Gruppen oder Mitgliedern;
 - Durchführung von Rasselehrcursen;
 - Ansprechstelle für die Fachtechnische Kommission von Rassekaninchen Schweiz in fachtechnischen Fragen;
 - Einbezug in die einwandfreie und Reglements-konforme Durchführung der vom Klub organisierten Ausstellungen und der Auswertung der Resultate;
 - Einleitung von als notwendig erachteten Massnahmen.



- b) Die Fachtechnische Kommission trifft sich bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre im Hinblick auf die anstehende Klubschau.

VI. Statuten

Art. 18 Statutenänderungen

Über Änderungen an diesen Statuten entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

VII. Auflösung + Streitigkeiten

Art. 19 Auflösung des Klubs

Eine Auflösung des Klubs kann nicht stattfinden, wenn mindestens fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen. Bei einer eventuellen Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Verband „Rassekaninchen Schweiz“ zu übergeben. Der Zins dieses Vermögens darf für die allgemeine Kaninchenzucht verwendet werden.

Sollte sich später wieder ein Schweizer Klub von Englischschecken-Züchtern konstituieren, so ist das Vermögen demselben auszuhändigen.

Art. 20 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Klubmitgliedern entscheidet der Hauptvorstand. Sollte dieser selbst daran beteiligt sein, so entscheidet hierüber die Hauptversammlung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmung

Die vor dieser Statutenrevision ernannten Ehren- und Freimitglieder behalten ihre Rechte und haben daher weiterhin keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden, an der Hauptversammlung vom 29. Dezember 2024 in Bilten genehmigten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Klubs vom 20. September 2015.

Bilten, den 29. Dezember 2024

Schweizer Englischschecken Klub

Der Präsident

Xaver Eigensatz

Der Aktuar

Roland Christen